

Allgemeine Einkaufsbedingungen

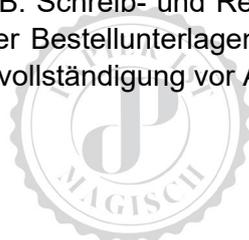
der Jung Papier GmbH

1 GELTUNG DER ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AGB-Einkauf**“) gelten für jeden Vertrag, den die Jung Papier GmbH, Kappeler Straße 51, 40597 Düsseldorf, Deutschland („**Jung Papier**“) mit einem Unternehmen („**Anbieter**“) schließt, der die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienst- bzw. Werkleistungen durch den Anbieter an Jung Papier zum Gegenstand hat („**Vertrag**“). Sie gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Verträge von Jung Papier beim Anbieter, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anbieters oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Jung Papier ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn Jung Papier auf ein Angebot oder sonstiges Schreiben Bezug nimmt, das allgemeine Geschäftsbedingungen des Anbieters oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, verhandelte oder sonstige individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich eines Gegenbeweises, ein Vertrag in Textform bzw. eine Bestätigung in Textform maßgebend.
- 1.4 Werden Lieferbedingungen unter Verweis auf die Incoterms® der Internationalen Handelskammer (ICC) vereinbart, haben individuelle Vereinbarungen und diese AGB-Einkauf Vorrang vor den Festlegungen der Incoterms®.

2 BESTELLUNGEN; ÄNDERUNGEN

- 2.1 Enthalten verbindliche Bestellungen von Jung oder sonstige Anträge von Jung auf Abschluss eines Vertrags keine ausdrückliche Bindungsfrist, hält sich Jung Papier hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme durch den Anbieter ist der Zugang der Annahmeerklärung bei Jung Papier.
- 2.2 Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten des Angebots einschließlich der Bestellunterlagen hat der Anbieter Jung Papier zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.





- 2.3 Jung Papier ist berechtigt, Änderungen von Zeit und Ort der Leistungserbringung sowie die Art der Verpackung durch Mitteilung in einer Textform mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu verlangen. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Anbieters ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, mit einer Frist von mindestens zehn Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin. Der Anbieter ist verpflichtet, solchen Änderungen zuzustimmen, soweit diese ohne erheblichen Mehraufwand umgesetzt werden können und dem Anbieter nach Treu und Glauben zumutbar sind. Andernfalls hat der Anbieter, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist, ein Angebot zu einer entsprechenden Vertragsänderung mit einer den Änderungen angemessenen Anpassung der Vergütung bzw. Liefertermine zu unterbreiten.

3 LIEFERUNG

- 3.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich, sofern sie im Vertrag nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden.
- 3.2 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, Jung Papier hat ihnen ausdrücklich zugestimmt oder diese sind Jung Papier zumutbar.
- 3.3 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am vereinbarten Bestimmungsort. Ist eine Abholung vereinbart (insbesondere EXW oder FCA Incoterms® 2020), hat der Anbieter die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Ist nur ein Versand oder die Übergabe an den Frachtführer vereinbart (insbesondere CPT oder CIP Incoterms® 2020), hat der Anbieter die Ware rechtzeitig zu versenden.
- 3.4 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf Jung Papier über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Anbieter jede Gefahr. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder ausdrücklich vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich.
- 3.5 Die Übereignung von Waren erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung der Vergütung. Nimmt Jung Papier jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Anbieters auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Anbieters spätestens mit Zahlung der Vergütung für die betreffende Ware. Jung Papier bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Im Falle einer Verbindung, Weiterverarbeitung oder Vermischung gelten die gesetzlichen Vorschriften.





- 3.6 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so bestimmen sich die Rechte von Jung Papier, insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3.7 Der Anbieter wird Jung Papier unverzüglich benachrichtigen, wenn ihm Umstände bekannt werden (wie insbesondere Schwierigkeiten hinsichtlich der oder Vormaterialversorgung), die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten. Dies gilt auch im Fall höherer Gewalt oder wenn der Anbieter die Umstände anderweitig nicht zu vertreten hat.

4 DAUERSCHULDVERHÄLTNISSE; WERKVERTRÄGE

- 4.1 Dauerschuldverhältnisse (z. B. Rahmenlieferungsverträge oder Dienstleistungsverträge) und Werkverträge kann Jung Papier jederzeit ganz oder teilweise kündigen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Kündigung eines Rahmenvertrages hat keinen Einfluss auf bereits unter diesem geschlossene Einzelverträge.
- 4.2 Bei der Kündigung eines Werkvertrags steht dem Anbieter eine Vergütung nur nach den gesetzlichen Vorschriften zu.
- 4.3 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund und das Recht von Jung Papier zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Leistungsstörungen bleiben unberührt.

5 VERPACKUNGEN

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Anbieter Waren auf eigene Kosten in eine für die zu liefernde Ware und deren Transport geeignete Verpackung zu verpacken.
- 5.2 Werden Waren außerhalb von Paketsendungen mit LKW oder sonstigen Straßenfahrzeugen angeliefert, hat der Anbieter dafür Sorge zu tragen, dass Jung Papier die Möglichkeit hat, vorhandene Leerverpackungen mit dem entsprechenden Fahrzeug auf Kosten des Anbieters zurückzusenden. Der Anbieter verpflichtet sich insoweit zur Rücknahme der Leerverpackungen.

6 ERSATZTEILE UND VERBRAUCHSMATERIALIEN

- 6.1 Der Anbieter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien für an Jung Papier gelieferte Waren für einen nach den Umständen angemessenen Zeitraum zu angemessenen Preisen verfügbar sind, wenn und soweit dies nach Treu und Glauben erforderlich ist.
- 6.2 Beabsichtigt der Anbieter, die Versorgung von Ersatzteilen und Verbrauchsmaterialien für an Jung Papier gelieferten Waren einzustellen, wird er dies Jung Papier unverzüglich benachrichtigen.



7 VERGÜTUNG

- 7.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die in den Bestellungen angegebenen Preise bindend. Alle Preise verstehen sich im Zweifel als Netto-Preise zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 7.2 Soweit nicht anders vereinbart, schließt der Preis die Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Ist vereinbart, dass die Verpackung nicht im Preis enthalten ist, ist eine nicht nur leihweise überlassene Verpackung mangels einer abweichenden Vereinbarung zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 7.3 Die Rechnung ist unter Angabe der Bestellnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale gesondert an die in der Bestellung angegebene Anschrift zu richten. Sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden. Die Umsatzsteuer ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften auszuweisen.
- 7.4 Jung Papier gerät frühestens 30 Tage nach Eingang der Rechnung in Verzug. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Eingang des Überweisungsauftrages von Jung Papier bei der Bank.
- 7.5 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Kostenvoranschläge, usw. werden dem Anbieter nicht gewährt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

8 GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

- 8.1 Bei Mängeln stehen Jung Papier uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere steht das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, grundsätzlich Jung Papier zu. Der Anbieter kann die von Jung Papier gewählte Art der Nacherfüllung nur nach den gesetzlichen Vorschriften verweigern.
- 8.2 Bei einem Handelskauf beschränkt sich die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportschäden, Falsch- und erhebliche Minderlieferungen) oder bei einer nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Die Rügepflicht für sich später zeigende Mängel bleibt unberührt. Die Anzeige gegenüber dem Anbieter gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Werktagen ab Lieferung bzw. Entdeckung des Mangels in Textform abgesendet wird.
- 8.3 Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, verzichtet Jung Papier durch die Abnahme nicht auf Gewährleistungsansprüche für Jung Papier unbekannt gebliebene Mängel. Eine Ingebrauchnahme oder Verarbeitung gilt nicht als Abnahme. Die Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben gilt nicht als Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.





- 8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate. Abweichend hiervon bleibt es, soweit der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, bei der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 30 Jahren und bei Mängeln an einem Bauwerk bzw. einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, bei der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- 8.5 Der Anbieter tritt hiermit alle Gewährleistungs-, Nacherfüllungs- und Haftungsansprüche gegenüber Vorlieferanten des Anbieters, soweit diese sich auf die an Jung Papier gelieferten Waren beziehen, zur Sicherung von Gewährleistungsansprüchen von Jung Papier an diese ab. Jung Papier nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Anbieter bleibt bis auf Widerruf durch Jung Papier berechtigt, die Gewährleistungsansprüche gegenüber Vorlieferanten in eigenem Namen geltend zu machen. Jung Papier wird die Abtretung gegenüber den Vorlieferanten nur offenlegen und die Berechtigung des Anbieters widerrufen, wenn der Anbieter mit der Erfüllung der gesicherten Gewährleistungsansprüche in Verzug gerät.

9 PRODUKTHAFTUNG

- 9.1 Der Anbieter stellt Jung Papier von allen Ansprüchen Dritter aus deliktischer oder sondergesetzlicher Produkthaftung frei, die durch einen Fehler gelieferter Waren verursacht wurden. Dies gilt nicht, soweit den Anbieter kein Verschulden trifft; gesetzliche Ausgleichsansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 9.2 Sofern ein Rückruf wegen eines Fehlers gelieferter Waren erforderlich wird, benachrichtigt der Anbieter unverzüglich Jung Papier. Der Anbieter ist verpflichtet, mit Jung Papier für Zwecke einer effizienten Durchführung zusammenzuarbeiten, sofern dies nicht wegen besonderer Eilbedürftigkeit unmöglich ist. Für die Kosten des Rückrufs gilt Ziffer 8.1 entsprechend.
- 9.3 Der Anbieter ist verpflichtet, eine dem Risiko angemessene Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten.

10 IMMATERIALGÜTERRECHTE; RECHTE AN SPEZIFIKATIONEN

- 10.1 Gelieferte Waren sind nur vertragsgemäß, wenn bei der bestimmungsgemäßen Verwendung keine inländischen, europäischen und ausländischen Immaterialgüterrechte Dritter verletzt werden. Bestimmungsgemäß in diesem Sinne ist die vertraglich vereinbarte bzw. nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, hilfsweise die gewöhnliche Verwendung. Der Anbieter stellt Jung Papier von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch eine Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter bei der bestimmungsgemäßen Verwendung gelieferter Waren und/oder der Inanspruchnahme von Leistungen des Anbieters durch Jung Papier verursacht wurden. Dies gilt nicht, soweit den Anbieter kein Verschulden trifft. Weitergehende Gewährleistungsrechte von Jung Papier bleiben hiervon unberührt.



- 10.2 Soweit nicht anders vereinbart, räumt der Anbieter Jung Papier an allen Arbeitsergebnissen, die für Jung Papier im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages erstellt, werden ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes, unwiderrufliches, lizenzgebührenfreies und ohne gesonderte Zustimmung übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein. Dies gilt auch für Bestandteile von Arbeitsergebnissen, die nicht spezifisch für Jung Papier erstellt wurden mit der Maßgabe, dass das Nutzungsrecht insoweit nicht ausschließlich ist.
- 10.3 Sämtliche Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen, Informationen über Arbeitsvorgänge, Muster oder Designs/Entwürfe/Konstruktionen, die dem Anbieter von Jung Papier in Verbindung mit dem Vertrag überlassen worden sind, verbleiben im Eigentum von Jung Papier. Sämtliche hieraus abgeleiteten und auf andere Weise mitgeteilten Informationen im Rahmen der Vertragsabwicklung sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne die schriftliche Genehmigung von Jung Papier weder veröffentlicht oder dritten Personen offengelegt werden oder anderweitig hiervon Gebrauch gemacht werden, es sei denn, dass dies zum Zweck der Vertragserfüllung erforderlich ist. Sämtliche Spezifikationen, Pläne, Skizzen, Informationen über den Arbeitsprozess, Muster oder Designs, die Jung Papier überlassen hatte (sowie sämtliche Kopien hiervon) sind nach Aufforderung durch Jung Papier unverzüglich an diesen herauszugeben oder zu vernichten. Nicht von dieser Regelung erfasst sind Kenntnisse, Unterlagen oder Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind oder dem Anbieter bereits vor Überlassung durch Jung Papier bekannt waren.

11 UMWELTSCHUTZ

- 11.1 Holzfasern (insbesondere Faserstoffe), die der Anbieter für die Papierproduktion an Jung Papier liefert, sind nur vertragsgemäß, wenn diese unter Verwendung nachhaltiger Verfahren gewonnen und geliefert worden sind. Werden Holzfasern geliefert, die nicht nach Satz 1 vertragsgemäß sind, insbesondere Holzfasern aus altem Baumbestand oder aus Regenwäldern, stehen Jung Papier Gewährleistungsrechte zu. Der Anbieter hat Jung Papier unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass die gelieferten Holzfasern nicht nach Satz 1 vertragsgemäß sind.
- 11.2 Der Anbieter sichert ferner zu, dass sämtliche Materialien und Arbeitsabläufe, welche der Belieferung von Jung Papier dienen, allen anwendbaren rechtlichen Anforderungen hinsichtlich des Umweltschutzes und dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Dies gilt auch für ausländische rechtliche Anforderungen hinsichtlich des Umweltschutzes, sofern das Bestimmungsland für die gelieferten Waren oder hieraus von Jung Papier hergestellten Produkte in der Bestellung angegeben wurde oder sonst Vertragsbestandteil geworden ist.

12 GEFAHRGÜTER

- 12.1 Der Anbieter hat alle anwendbaren rechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Verpackung, Kennzeichnung und dem Transport von Gefahrgütern zu berücksichtigen. Dies gilt auch für anwendbare ausländische und internationale rechtliche





Anforderungen, sofern das Bestimmungsland für die gelieferten Waren oder hieraus von Jung Papier hergestellten Produkte in der Bestellung angegeben wurde oder sonst Vertragsbestandteil geworden ist.

- 12.2 Der Anbieter hat Gefahrgüter insbesondere mit entsprechenden international bekannten und vorgeschriebenen Gefahrensymbolen zu versehen und mit dem Namen des Materials in den in der Bestellung angegebenen bzw. sonst vereinbarten Sprachen zu versehen. Ist keine Sprache, aber ein Bestimmungsland vereinbart, sind Englisch und die Sprache bzw. Sprachen des Bestimmungslandes vereinbart.
- 12.3 Ferner müssen sämtliche Transport- und sonstige Unterlagen die Beschreibung des Risikos und den genauen Namen des Materials enthalten. Notfallinformationen sind in den nach Ziffer 12.2 maßgeblichen Sprachen in der Form von schriftlichen Anweisungen, Etiketten oder Kennzeichnungen mitzuliefern.

13 KEIN ANKÜNDIGUNGSRECHT

Der Anbieter darf ohne vorherige Einwilligung von Jung Papier in Textform nicht in Werbematerialien, Broschüren, bei Messen etc. nicht auf die Geschäftsverbindung mit Jung Papier hinweisen oder für Jung Papier gefertigte Waren ausstellen.

14 FORM VON ERKLÄRUNGEN UND ANZEIGEN

- 14.1 Rechtserhebliche Erklärungen und Benachrichtigungen des Anbieters in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.
- 14.2 Ist eine Partei nach diesen Einkauf-AGB unverzüglich zu benachrichtigen, hat die Benachrichtigung abweichend von Ziffer 14.1 auch (fern)mündlich oder sonst formlos zu erfolgen, wenn dies zur Vermeidung einer schuldhaften Verzögerung erforderlich ist. Die Benachrichtigung ist in diesem Fall in angemessener Zeit in Schrift- oder Textform zu bestätigen.
- 14.3 Strengere gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

15 AUFRECHNUNG; ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE; ABTRETUNG

- 15.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Jung Papier in gesetzlichem Umfang zu. Der Anbieter hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.
- 15.2 Der Anbieter kann ohne vorherige Einwilligung von Jung Papier in Textform, welche diese nicht unbillig verweigern wird, Ansprüche gegen Jung Papier nicht an Dritte abtreten. Ausgenommen hiervon sind Geldforderungen, im Falle einer Abtretung von



Geldforderungen an Dritte bleibt Jung Papier jedoch berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Anbieter zu leisten.

16 VERZICHT

Ein Verzicht oder die Nichtgeltendmachung von Ansprüchen oder Rechten von Jung ist nicht als Verzicht auf weitere oder künftige Rechte auszulegen.

17 SALVATORISCHE KLAUSEL

17.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB-Einkauf unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder der geschlossenen Verträge nicht berührt.

17.2 Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften.

18 RECHTSWAHL; GERICHTSSTAND

18.1 Die zwischen dem Anbieter und Jung Papier geschlossenen Verträge unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung.

18.2 Gerichtsstand (auch international) für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Düsseldorf, sofern der Anbieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der gleiche gilt, wenn der Anbieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat; in diesem Fall bleibt Jung Papier aber berechtigt, die Gerichte im Sitzland des Anbieters anzurufen.

* * * * *

